

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \(CLP\)](#)  
vom 22.3.2017

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2017/542](#). Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den neugefassten Anhang VIII »Harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen«. Beachten Sie die Änderung wenn Sie Mitteilungspflichtiger sind.



Bund



Änderung: [01. BImSchV](#) »Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen«  
vom 10.3.2017

Keine Sorge, nicht noch eine Änderungen. Die Neufassung ist nur eine konsolidierte Version, die alle Änderungen seit der Fassung von 2005 enthält. Insofern müssen Sie einfach nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis ändern. Die letztgültigen inhaltlichen Änderungen hatten wir Ihnen im Infobrief Januar 2017 mitgeteilt.



Neufassung: [12. BImSchV](#) »Störfallverordnung«  
vom 15.3.2017

Auch bei der Neufassung bleibt es dabei, dass Betreiber »nur« auskunftspflichtig sind, jedoch keine aktive Rolle spielen.



Neufassung: [EnStatG](#) »Energiestatistikgesetz«  
vom 6.3.2017



Der Paragraph zu den Auskunftspflichten ist von der Neufassung ebenfalls betroffen. Er ist im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.



Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«  
vom 10.3.2017



Änderung: [GÜG](#) »Grundstoffüberwachungsgesetz«  
vom 6.3.2017

 Neu: [TRGS 220](#) »Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern«  
vom 16.1.2017, veröffentlicht am 23.3.2017

 Nehmen Sie die TRGS in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten, sondern gibt lediglich Hinweise für Ersteller und Anwender von Sicherheitsdatenblättern.

Wenn Sie mögen, dann nehmen Sie zusätzlich den folgenden Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis auf:

#### »1 Anwendungsbereich

(1) Grundlage für diese TRGS sowie für die Erstellung und Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) sind Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in Verbindung mit § 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie die »Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern« der Europäischen Chemikalienagentur.

(2) Diese TRGS ergänzt die »Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern« der Europäischen Chemikalienagentur um nationale Anforderungen, wenn diese Stoffe oder Gemische in Deutschland in Verkehr gebracht werden.

#### 3 Allgemeines

##### 3.1 Leitlinien zur Erstellung von SDB

Die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter auf Grundlage der REACH-Verordnung ist in den »Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern« der Europäischen Chemikalienagentur detailliert beschrieben. Nationale Aspekte werden hier jedoch nur teilweise berücksichtigt. Insofern stellt diese TRGS eine Hilfe für den Ersteller und Anwender von Sicherheitsdatenblättern dar, um auch die nationalen Vorgaben entsprechend berücksichtigen zu können.«

 Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«  
vom 10.3.2017

 Neu: [AMR 3.2](#) »Arbeitsmedizinische Prävention«  
vom 20.1.2017, veröffentlicht am 15.3.2017

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«  
vom 10.3.2017

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«  
vom 10.3.2017

 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«  
vom 10.3.2017

 Änderung: [AÜG](#) »Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz«  
vom 21.2.2017

 Änderung: [BDSG](#) »Bundesdatenschutzgesetz«  
vom 10.3.2017

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 21.2.2017

 Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz«  
vom 21.2.2017

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-  
und Futtermittelgesetzbuch«  
vom 10.3.2017

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 1.3.2017

 Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«  
vom 10.3.2017

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«  
vom 1.3.2017



## Sachsen-Anhalt (LSA)

 Änderung: [WG LSA](#) »Wassergesetz Sachsen-Anhalt«  
vom 17.2.2017

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: [EnStatG](#) »Energiestatistikgesetz« vom 6.3.2017

### § 10 Auskunftspflicht

(1) Die Angaben nach § 9 Satz 1 Nr. 2 sind freiwillig; im Übrigen besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 3 Absatz 1 bis 4:
  - a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
  - b. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen,
  - c. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen,
2. für die Erhebung nach § 3 Absatz 5 die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben,
3. für die Erhebung nach § 4 Absatz 1 die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben,
4. für die Erhebung nach § 4 Absatz 2:
  - a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben,
  - b. die Leitungen der Unternehmen, die Großhändler sind und Ein- und Ausfuhr betreiben,
5. für die Erhebung nach § 4 Absatz 3:
  - a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung, zum Vertrieb oder zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas betreiben,
  - b. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas bedienen,



Ersetzen Sie den nebenstehenden Paragrafen bzw. die für Sie zutreffenden Passagen in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Die Paragrafen, auf die hier verwiesen wird, beinhalten die Inhalte der Erhebungen:

§ 3 Elektrizitätswirtschaft

§ 4 Gaswirtschaft

§ 5 Wärmewirtschaft

§ 6 Kohleeinfuhr und -ausfuhr

§ 7 Flüssiggas, Klärgas, Klärschlamm, Tiefengeothermie, Biokraftstoffe, Mineralöl und Mineralölerzeugnisse

§ 8 Energieverwendung

Für die meisten trifft also vermutlich nur der § 10 Abs. 2 Nr. 12 zu.

- c. die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind,
6. für die Erhebung nach § 5:
  - a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben,
  - b. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen,
7. für die Erhebung nach § 6 die Leitungen der Unternehmen,
8. für die Erhebung nach § 7 Satz 1 Nummer 1 die Leitungen der Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben,
9. für die Erhebungen nach § 7 Satz 1 Nummer 2 bis 4 die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben,
10. für die Erhebungen nach § 7 Satz 1 Nummer 5 die Leitungen der Unternehmen, die Mineralöl fördern oder Mineralölerzeugnisse herstellen oder herstellen lassen,
11. für die Erhebungen nach § 7 Satz 1 Nummer 6 die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben,
12. für die Erhebung nach § 8 die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen.



Neu: [AMR 3.2](#) »Arbeitsmedizinische Prävention« vom 20.1.2017, veröffentlicht am 15.3.2017

## 1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Diese AMR regelt die Einbindung des arbeitsmedizinischen Sachverständigen des Betriebsarztes bezogen auf die Gefährdungsbeurteilung und die arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten. Sie konkretisiert damit zugleich die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) und beschreibt die Rückkopplung der Erkenntnisse aus der Vorsorge zur Verhältnisprävention. Die für spezielle Fragestellungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder einzelne Gefährdungen notwendigen spezifischen Ausführungen sind in den jeweiligen Arbeitsmedizinischen oder Technischen Regeln enthalten.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

Bitte beachten Sie, dass die AMR auch Anforderungen an den Betriebsarzt enthält [hier nicht dargestellt], die für Sie indirekt relevant sein können.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Nach Maßgabe der einzelnen Arbeitsschutzverordnungen ist im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinische bzw. eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen.

(4) [...] der Arbeitgeber [hat] auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Die ArbMedVV enthält im Anhang die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge. Bei allen anderen arbeitsbedingten Gefährdungen hat der Arbeitgeber Wunschvorsorge zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

## **2. Gefährdungsbeurteilung: Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

(1) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung eines Arztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Dabei sind die in Absatz 3 enthaltenen Ausführungen zu berücksichtigen. Soweit Technische Regeln Vorgaben enthalten, sind diese zu berücksichtigen und haben Vorrang. In Zweifelsfällen sollte eine Beteiligung erfolgen.

(2) Ist die Beteiligung eines Arztes an der Gefährdungsbeurteilung notwendig, ist vorrangig der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt zu beteiligen. Die Beteiligung des Arztes kann je nach den Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägt sein und reicht von kurzen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen bis zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers und gegebenenfalls notwendige Beteiligungen, zum Beispiel der Fachkraft für Arbeitssicherheit, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeitsverpflichtung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

(3) Im Vordergrund der Beteiligung des Arztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständnisses, beispielsweise zu schädigenden Eigenschaften eines Gefahr- bzw. Biostoffen oder zu Belastungen durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Welcher arbeitsmedizinische Sachverstand notwendig ist, richtet sich nach der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung.

Absatz 4 enthält eine Auflistung möglicher Beratungsinhalte. Soweit in einer Technischen Regel im Kapitel »Arbeitsmedizinische Prävention« konkrete Angaben in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung enthalten sind, sind diese maßgeblich. [...]

(6) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen. [...]

### 3. Arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung

(1) Nach Maßgabe der Arbeitsschutzverordnungen (derzeit BioStoffV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV, OStrV) und der hierzu veröffentlichten Technischen Regeln hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische bzw. eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten.

Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Sie hat hauptsächlich die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen, insbesondere Darstellung der besonderen Maßnahmen der Ersten Hilfe, sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge in einer für den Laien verständlichen Beschreibung zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten außerdem Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden entgegenwirken können.

(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist.

(3) Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung ist immer dann unter Beteiligung des Arztes durchzuführen, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. Die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes ist erforderlich:

1. wenn nach der Gefährdungsbeurteilung Pflichtvorsorge zu veranlassen oder Angebotsvorsorge anzubieten ist oder
2. wenn dies in einer Technischen Regel im Kapitel »Arbeitsmedizinische Prävention« ausgeführt wird.

Unter »Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes« ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung

Absatz 4 ist hier nicht dargestellt. Überprüfen Sie jedoch anhand der Auflistung in Absatz 4, ob Sie den Betriebsarzt in ausreichendem Maße eingebunden haben, bzw. zu welchen Aspekten dies noch notwendig ist oder sein könnte.

So wie nebenstehend aufgeführt, steht es in der Tat schon seit geraumer Zeit in den Rechtsvorschriften. Dennoch zeigen Audits, dass dieser Pflicht noch immer nicht oder nicht angemessen nachgekommen wird.

 Also Quercheck: Ist das bei Ihnen schon in den Unterweisungen etabliert?

durchführen, oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.

(4) Welche Beratungsinhalte zu vermitteln sind, richtet sich nach der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung). Absatz 5 enthält eine Auflistung möglicher Beratungsinhalte. Soweit in einer Technischen Regel im Kapitel »Arbeitsmedizinische Prävention« konkrete Beratungsinhalte benannt werden, sind diese zu vermitteln. [...]

Absatz 5 ist hier nicht dargestellt. Beachten Sie die Inhalte bitte bei der Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung.

#### **4. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). Maßnahmen der Verhältnisprävention haben Vorrang vor individuellen Maßnahmen [...]. Arbeitsmedizinische Vorsorge darf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen daher nicht ersetzen, kann sie aber wirksam ergänzen. Maßgeblich ist die Gefährdungsbeurteilung.

(2) Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht [...].

Dabei steht die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zu ihrer Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für ihre Gesundheit im Vordergrund. Wenn körperliche oder klinische Untersuchungen aus Sicht des Arztes für die Aufklärung und Beratung nicht erforderlich sind oder vom Beschäftigten abgelehnt werden, kann sich die arbeitsmedizinische Vorsorge auf ein Beratungsgespräch beschränken.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für die betroffenen Beschäftigten [...] durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (vgl. AMR 2.1) zu veranlassen (Pflichtvorsorge), wenn ein Vorsorgeanlass aus dem Anhang der ArbMedVV gegeben ist. Die in Technischen Regeln im Kapitel »Arbeitsmedizinische Prävention« enthalten näheren Ausführungen zu den in Betracht kommenden Vorsorgeanlässen sind zu beachten. Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit durch die betroffenen Beschäftigten nur ausüben lassen, wenn sie zuvor an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben [...].

(4) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten [...] durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (vgl. AMR 2.1) anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn ein Vorsorgeanlass aus dem Anhang der ArbMedVV gegeben ist. Die in Technischen Regeln im Kapitel »Arbeitsmedizinische Prävention« enthalten näheren Ausführungen zu den in Betracht kommenden Vorsorgeanlässen sind zu beachten. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den

Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. Die AMR 5.1 zeigt einen Weg der Angebotsunterbreitung auf.

(5) In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung können sich mehrere Vorsorgeanlässe für Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge ergeben. Die Vorsorgeanlässe sollten in einem Vorsorgetermin, in dem alle individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit beurteilt werden, kombiniert werden.

(6) Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber [...] auf Wunsch des Beschäftigten zu ermöglichen. Die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Wunschvorsorge zeigt Umsetzungsmöglichkeiten auf. Aus arbeitsmedizinischer Sicht können keine Tätigkeiten genannt werden, bei denen ein Gesundheitsschaden generell, also von vornherein und abstrakt, auszuschließen wäre. [...]

(8) Der Arbeitgeber hat über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben darüber, wann und aus welchen Anlässen diese für jeden Beschäftigten stattgefunden hat (§ 3 Absatz 4 ArbMedVV). [...]

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

#### Bundesratsausschüsse geben Empfehlung zur Änderung der TA Lärm ab

Die [Bundesratsausschüsse haben am 21.03.2017 eine Anhebung der Lärmwerte in der TA Lärm für die neue Baugebietskategorie »Urbane Gebiete« abgelehnt](#). Sie sprechen sich für die Einführung von passiven Schallschutzmaßnahmen aus und schlagen die Anwendung der Lärmvorgaben für Kern-, Dorf- und Mischgebiete auch für »Urbane Gebiete« vor.

Allerdings hatte sich der Bundestag am 08.03.2017 bereits mit der Mehrheit der Großen Koalition im Rahmen der Beratungen über die neue Baugebietskategorie »Urbanes Gebiet« für die höheren Lärmwerte für die »Urbanen Gebiete« ausgesprochen und beschlossen ([Bundestagsdrucksache 18/11439](#), S. 6).

Wie geht es jetzt weiter?

Die Änderung der TA Lärm erfordert neben der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG die Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat entscheidet am 31.03.2017, ob er den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse folgt - wobei der Wirtschaftsausschuss gar nicht beteiligt war - oder nicht. Wird die Zustimmung des Bundesrats zur Heraufsetzung der Lärmwerte verweigert, muss der Vermittlungsausschuss angerufen werden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

## Bundeskabinett beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 8. Februar den [Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes](#) (BNatSchG) beschlossen. Das Gesetz geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren. Am 31. März wird es voraussichtlich erstmals im Bundesrat beraten.

Der Kabinettsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen. Der DIHK kritisiert in seiner Stellungnahme besonders die Frist zum Aufbau eines bundesweiten Biotopverbund (§ 21) und die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen als geschützte Biotope (§ 30 Abs.2). Hier sieht der DIHK eine Beeinträchtigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung oder der Infrastruktur.

*Quelle: DIHK*

## Kabinettsentwurf zum Strahlenschutzgesetz im Bundesrat

Das Bundeskabinett hat am 25. Januar den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes beschlossen. Zur Umsetzung der Euratom-Richtlinie werden Anforderungen an den Schutz ionisierender Strahlungen am Arbeitsplatz und Bauprodukte eingeführt. Der Bundesrat wird voraussichtlich im März eine Stellungnahme dazu verabschieden.

Die Bundesrepublik muss die Euratom-Richtlinie bis Mitte Februar 2018 umsetzen. Der größte Teil der im Gesetz enthaltenen Regelungen entspricht nach unserer [DIHK] Einschätzung einer 1:1 Umsetzung.

Der [Kabinettsentwurf](#) fasst die Anforderungen aus den bestehenden Strahlenschutz- und Röntgenverordnungen zusammen. So sollen Doppelregelungen und parallele Zuständigkeiten von Behörden behoben werden. Gleichzeitig werden zur Umsetzung der Euratom-Richtlinie die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz vor Strahlungen erheblich erweitert. Dazu gehören insbesondere Neuregelungen zu dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon, radioaktiven Altlasten und Radioaktivität in Bauprodukten.

Der Gesetzesentwurf wurde am 23. Februar im Umweltausschuss und am 10. März im Plenum des Bundesrates beraten. *Quelle: DIHK gekürzt*

Vom 10.3. datiert daher auch die [Stellungnahme des Bundesrats](#).

## Hintergrundinformationen

### Deutsche Zollstellen für die grenzüberschreitende Abfallverbringung

In der [BMUB-Bekanntmachung](#) werden die deutschen Zollstellen, über die Abfälle beim Eingang oder beim Verlassen der EG verbracht werden dürfen, aufgeführt.

Sie trat am 23.02.2017 in Kraft.

### Übersicht über Fristenregelungen bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u.a. dabei helfen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten.

Der DIHK hat seine Übersicht dazu aktualisiert.

Die [Übersicht](#) zeigt die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen. Die Aktualisierung enthält auch die neuen Vorgaben aus dem EEG 2017 und dem KWKG 2016. *Quelle: DIHK*

## Risiken beim Umgang mit Gefahrstoffen: Videos

Sechs [anschauliche Videos](#) helfen, Gefährdungen im Labor zu erkennen und folglich systematisch zu vermeiden:

- Volumenanstieg durch die Bildung von Gasen
- Absorption und Desorption von Gasen von Atemschutzfiltern
- Versuch zur Schutzfunktion eines Labormantels
- Durchbruchverhalten von Handschuhmaterial
- Chemische Zerstörung von Handschuhen
- Versuch zur Brennbarkeit von Handschuhmaterial

Die Videos können für Unterweisungen im Betrieb als Beispiele genutzt werden. *Quelle: BG RCI*

## Neue bzw. neu gefasste DGUV Publikationen

Die Videos zielen zwar auf die Arbeiten im Labor ab, aber die Themen »Absorption und Desorption von Gasen von Atemschutzfiltern« oder die rund um die Verwendung von Handschuhen können auch für »Normalanwender« interessant und lehrreich sein.

[DGUV Information 209-084](#) »Industriestaubsauger und Entstauber«

[DGUV Information 209-053](#) »Tätigkeiten an Aufzugsanlagen«

[DGUV Information 209-047](#) »Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren«

[DGUV Information 209-002](#) »Schleifen«

[DGUV Information 209-010](#) »Lichtbogenschweißen«

[DGUV Information 209-085](#) »Gefährdungssampel für Instandhaltungsarbeiten an Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteigen«

## Lebensretter aus der Praxis

Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle bis zum Jahr 2024 zu halbieren, ist ein wichtiges Ziel von »VISION ZERO«. Aus diesem Grund wurden die Ursachen der mehr als 300 tödlichen Arbeitsunfälle von 2004 bis 2015 analysiert und präventive Maßnahmen abgeleitet. Das Ergebnis sind die 12 LEBENSRETTNER für Beschäftigte und Führungskräfte.

Sie zeigen Beschäftigten und Führungskräften anhand prägnanter Fakten, welche Ursachen am häufigsten zu tödlichen Unfällen geführt haben und wie sie diese Gefahren in der Praxis vermeiden können. *Quelle: BG RCI*

- [Die 12 Lebensretter für Beschäftigte »Mein Leben«](#)
- [Die 12 Lebensretter für Führungskräfte »Meine Verantwortung«](#)

Aus unserer Sicht eignen sich die Lebensretter ganz hervorragend, um sie im Rahmen von Unterweisungen durchzugehen.

Dieselben 12 Fakten führen für jede Zielgruppe zu 12 Fragen. Wenn Beschäftigte UND Führungskräfte ihre Fragen positiv beantworten, dann führt das zur Unfallvermeidung!

Apropos Führungskräfte - Werbung in eigener Sache: Brauchen Ihre Führungskräfte einen praxisorientierten Input über Ihre rechtliche Verantwortung und wie sie ihr nachkommen (können)? Dann stöbern Sie doch mal auf unserer Internetseite zu unserer [Schulung Unternehmerpflichten](#). Dabei dürfen sich die Teilnehmer wie in einer Theoriestunde

der Fahrschule fühlen: Sie lernen, was sie zu beachten haben, ohne dass sie ein Detail in die Paragraphen eintauchen. **Es ist kein Rechts- sondern ein Praxisseminar.**



## Kampagne »Vorsicht Sekundenschlaf! Die Aktion gegen Müdigkeit am Steuer«

Brennende Augenlider, häufiges Gähnen und unwillkürliches Frösteln gehören zu den klassischen Anzeichen für Müdigkeit, die wir alle kennen und schon einmal beim Autofahren erlebt haben. Jeder ist folglich der Gefahr des Sekundenschlafes am Steuer ausgesetzt. Laut einer Umfrage des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) ist jeder vierte Autofahrer schon einmal am Steuer eingesnickt<sup>1</sup>. Dies kann tödlich enden. Dennoch unterschätzen viele diese Gefahr:

- 43 Prozent der Autofahrer sind überzeugt, den Zeitpunkt des Einschlafens sicher vorhersehen zu können,
- 45 Prozent glauben, Beeinträchtigungen durch Müdigkeit durch ihre Fahrerfahrung ausgleichen zu können,
- 17 Prozent fahren trotz Müdigkeit weiter.

Der DVR startete daher mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie weiterer Partner die Kampagne »[Vorsicht Sekundenschlaf! Die Aktion gegen Müdigkeit am Steuer](#)«. Ziel ist es auf die Gefahr von Müdigkeit am Steuer aufmerksam zu machen und zu zeigen, dass langfristig vor allem das Sicherstellen eines gesunden Wechsels von Schlaf- und Wachzeiten und akut vor allem eine Pause mit einem Kurzschlaf oder etwas Bewegung dagegen hilft. *Quelle: DVR (gekürzt)*

Passend dazu gibt es beim DVR seit Februar 2017 auch den Artikel »[Schlafstörungen beeinträchtigen eine sichere Fahrt - Autofahrer sollten nur ausgeschlafen fahren und regelmäßige Pausen einplanen](#)«.



## Reports »Beispiele guter Praxis«

Erfolgreiche Beispiele aus den Betrieben bergen nicht nur viele gute Ideen, sondern sie motivieren auch für einen modernen Arbeitsschutz. Dieser vermeidet nicht nur Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, er hilft auch, den betrieblichen Erfolg des Unternehmens zu sichern. Eine internationale Studie konnte zeigen, dass jeder in Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit investierte Euro als Ertrag 2,20 Euro erwirtschaftet. In Zeiten einer alternden Erwerbsbevölkerung beugt der Arbeitsschutz zudem dem Fachkräftemangel vor.

Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass seit 2009 unter dem gemeinsamen Dach BMAS, des LASI und der DGUV der Deutsche Arbeitsschutzpreis als Teil der Gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie in zweijährlichem Rhythmus ausgeschrieben wird.

Die Ausrichter des Preises haben das IFA gebeten, ausgewählte Projekte mit Vorbildcharakter bekannt zu machen. Jedes Beispiel stellt auf nur sehr wenigen Seiten die grundlegenden Ideen für eine erfolgreiche prozessorientierte Umsetzung des Arbeitsschutzes im Betrieb dar:

- [Beispiele guter Praxis - für KMU](#)
- [Beispiele guter Praxis – innovative Ideenschmiede](#)
- [Beispiele guter Praxis – Wirtschaftlichkeit](#)

*Quelle: DGUV (gekürzt)*



## Die Auswahl des richtigen Feuerlöschers für Arbeitgeber

Mit einem Feuerlöscher kann ein Brand in seiner Entstehungsphase bereits erfolgreich bekämpft werden. Je früher ein Brand entdeckt, gemeldet und bekämpft wird, desto geringer ist der Schaden.

Die Hinweise im Merkblatt »[Die Auswahl des richtigen Feuerlöschers für Arbeitgeber](#)« helfen dem Arbeitgeber, die Auswahl der richtigen Feuerlöschers zu treffen. *Herausgegeben von der Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa*

Der bvfa hält auch [weitere Merkblätter](#) zu diesen und anderen Themen bereit.

## Merkblätter Maschinensicherheit

Die überarbeiteten Merkblätter T 008, T 008-0 und die Maschinen-Checklisten T 008-1 bis -005 richten sich an unterschiedliche Zielgruppen:

- Das [Merkblatt T 008](#) unterstützt die Verantwortlichen in Unternehmen bei der Bewertung und Auslegung von Schutzeinrichtungen an Maschinen und bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.
- Das [Merkblatt T 008-0](#) richtet sich vor allem an Konstrukteure, Hersteller und Eigenbauer von Maschinen sowie an Verantwortliche für die Beschaffung von Maschinen.
- Die [Checklisten T 008-1 bis T 008-5](#) richten sich vor allem an Verantwortliche für die Prüfung von Maschinen.

Die Merkblattinhalte wurden an die neue Betriebsicherheitsverordnung und den Stand der Technik angepasst. Neben den Aktualisierungen der bestehenden Inhalte wurde der Umfang erweitert. Im Merkblatt T 008 wurde zum Beispiel das neue Thema »Gewährleistung und Garantie beim Kauf von Maschinen« eingeführt. Die Merkblätter sind außerdem branchenübergreifend nutzbar. *Quelle: BG RCI*

## Leitfaden Rahmenanforderungen Lithium-Ionen Großspeicher veröffentlicht

Der Bundesverband Energiespeicher (BVES) hat nach seinem [Leitfaden für Hausspeicher](#) nun einen [Leitfaden für Lithium-Ionen Großspeicher](#) veröffentlicht.

Zahlreiche Großspeicherprojekte sind derzeit in der Planung, es fehlt jedoch häufig noch an vertieften Erfahrungen und gesichertem Know-how bei der Umsetzung. Auch wird die Komplexität solcher Projekte immer wieder unterschätzt. Der »[Leitfaden Rahmenanforderungen Li-Ionen Großspeicher](#)« des BVES soll hier für Transparenz sorgen und einen Überblick über die zu beachtenden Projekt-schritte und Bereiche geben.

Zielsetzung des Leitfadens ist es, Informationen rund um den gesamten Lebenszyklus eines Großspeichers – von der Projektentwicklung, Planung, Bau, Errichtung und Betrieb bis zum Rückbau – zu vermitteln, um die Durchführung von Großspeicherprojekten zu erleichtern.

Der Leitfaden konzentriert sich auf die Rahmenbedingungen, die bei Planung, Bau und Betrieb eines Großspeichers relevant sind. Ein Aspekt sind mögliche Risiken und deren Vermeidung. Der Leitfaden soll den aktuellen Stand der Technik abbilden, da Großspeicher-Projekte in ihrer Komplexität nicht komplett durch die Normung erfasst sind.

Bestehende Normungslücken können so auch gegenüber den Normungsgremien adressiert werden. *Quelle: BVES*

## Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen

Werden Gewerbegebiete in Bebauungsplänen dargestellt, dann haben sie immer dieselbe Farbe: grau. Diese Farbge-

Eine naturnahe Gestaltung eines Firmengeländes bedeutet nicht zwangsläufig eine Einschränkung der Funktionsflächen. Sicher gibt es auch an einem Unternehmensstandort

bung passt zu dem Bild, das von Gewerbegebieten verbreitet ist. Viele versiegelte Flächen und große graue Hallen. Doch das muss nicht so sein. Immer mehr Unternehmen gestalten ihr Firmengelände naturnah und leisten somit einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

asphaltierte Bereiche wie zum Beispiel Abstandsflächen oder Randbereiche, die selten bis nie genutzt werden. Andere Bereiche könnten womöglich einfach wieder mal neu gestaltet werden. Ideen dafür, wie solche, vermeintlich »unnützen« Flächen zum Wohle der Natur, aber auch zum Wohle des Unternehmens genutzt werden können, finden sich beispielhaft in der Broschüre der IHK zu Dortmund [»WirtschaftsGrün - Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen«](#) wieder. Sie verschafft einen Überblick zur Thematik der naturnahen Gestaltung von Firmengeländen. Außerdem gibt sie einen Einblick in die Praxis anhand von 11 interessanten Beispielen aus dem Kammerbezirk der IHK zu Dortmund über das vielfältigen Maßnahmenspektrum und deren möglichen Ergebnissen. *Quelle: IHK Dortmund*